

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
 Bundesministerin für Justiz

Herrn  
 Dr. Walter Rosenkranz  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.028.975

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)340/J-NR/2025

Wien, am 28. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Jörg Leichtfried, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Jänner 2025 unter der Nr. **340/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vollziehung des Auskunftspflichtgesetzes in den Jahren 2023 und 2024“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 19:**

- 1. Wie viele Auskunftsbegehren gemäß § 2 und 3 Auskunftspflichtgesetz sind in den Jahren 2023 und 2024 jeweils in Ihrem Wirkungsbereich eingelangt? (Bitte bei Möglichkeit um Aufschlüsselung nach Organisationseinheit des Einlangens)
  - a. Wie viele von diesen eingelangten Auskunftsbegehren wurden durch Erteilung der gewünschten Auskunft zur Gänze erledigt?
  - b. In wie vielen dieser Fälle wurde die Auskunft (zumindest teilweise) verweigert?
- 2. Ist Ihnen bekannt, in wie vielen Fällen die Auskunft unter Verweis auf die Amtsverschwiegenheit verweigert wurde und wenn ja, wie viele Fälle waren das?
- 3. Ist Ihnen bekannt, in wie vielen Fällen die Auskunft unter Verweis auf Datenschutz verweigert wurde und wenn ja, wie viele Fälle waren das?
- 4. Ist Ihnen bekannt, in wie vielen Fällen es sich bei den Auskunftswerber:innen um Journalist:innen gehandelt hat und wenn ja, in wie vielen Fällen war dies der Fall?

- 5. Ist Ihnen bekannt, in wie vielen Fällen es sich bei den Auskunftswerber:innen um andere watchdogs im Sinne der Rechtsprechung es EGMR handelte und wenn ja, in wie vielen Fällen dies der Fall war und um welche Art von watchdogs es sich handelte?
- 6. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2023 und 2024 jeweils Bescheide gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz beantragt?
- 7. Wie viele Bescheide gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz wurden in den Jahren 2023 und 2024 jeweils durch welche Organisationseinheit erlassen?
- 8. Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für die Erlassung solcher Bescheide?
- 9. Wie oft wurde in Zusammenhang mit Anträgen auf Bescheiderlassung gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz Säumnisbeschwerde erhoben und jeweils gegen welche Behörde?
- 10. Gegen wie viele Bescheide gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz wurde Bescheidbeschwerde erhoben?
- 11. An welches Verwaltungsgericht wurde jeweils Beschwerde erhoben?
- 12. Wie vielen Bescheidbeschwerden wurde stattgegeben und aus welchen Jahren stammten die aufgehobenen Bescheide jeweils?
- 13. Wie viele Verfahren über Bescheidbeschwerden sind in Ihrem Wirkungsbereich derzeit anhängig?
- 14. Gegen wie viele Erkenntnisse von Verwaltungsgerichten in Zusammenhang mit dem Auskunftspflichtgesetz wurden in Ihrem Wirkungsbereich in den Jahren 2023 und 2024 Rechtsmittel erhoben und wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage (Bestimmung des B-VG) und an welchen Gerichtshof?
- 15. Wie vielen dieser Rechtsmittel wurde in der Zwischenzeit stattgegeben, wie viele wurden abgewiesen und wie viele zurückgewiesen?
- 16. Wie viele derartige Verfahren sind derzeit noch bei welchem Gericht anhängig?
- 17. Wurde gegen letztinstanzliche Erkenntnisse in solchen Verfahren Beschwerde an den EGMR erhoben und wenn ja, zu welcher Zahl wurden diese vom EGMR protokolliert?
- 18. Wie viele Verfahren, die Österreich betreffen und bei denen ein Recht auf Zugang zu Informationen auf Grund von Art 10 EMRK gegenständlich ist, sind derzeit beim EGMR anhängig?
- 19. Hat sich Österreich in anderen Verfahren betreffend das Recht auf Zugang zu Informationen gegenüber dem EGMR seit 2023 geäußert und wenn ja, mit welchem Inhalt?

Grundsätzlich festgehalten werden kann, dass unabhängig davon, ob sich eine Einschreiterin explizit auf das Auskunftspflichtgesetz beruft, sind grundsätzlich sämtliche –

telefonisch, schriftlich oder elektronisch eingebrachte – Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz zu behandeln sind.

Allein über das Bürgerservice in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz gelangen pro Jahr rund 5.000 Eingaben aus der Bevölkerung zur Behandlung, die im Regelfall rasch, unbürokratisch und bürgernah erledigt werden können. Telefonische Eingaben sowie die direkt in den Fachabteilungen des Ministeriums einlangenden Auskunftsbegehren sind in dieser Zählung noch nicht berücksichtigt. Dazu kommen noch jährlich etwa über 5.000 Anfragen an die Justiz-Ombudsstellen sowie mehrere tausend Anfragen an die über 30 Justiz-Servicecenter.

Eine gesonderte Erfassung und inhaltliche Auswertung aller hier relevanten Eingaben in dem von den Anfragesteller:innen gewünschten Detailgrad würde daher einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringen. Es wird um Verständnis ersucht, dass darüber keine Statistiken geführt und daher keine Auswertungen angeboten werden können.

Ein Indikator für die Qualität der Auskunftserteilung im Bundesministerium für Justiz kann in der Anzahl der im Zusammenhang mit § 4 Auskunftspflichtgesetz ergangenen (negativen) Bescheide des Bundesministeriums für Justiz gesehen werden:

In den Jahren 2023 und 2024 musste laut ELAK-Auswertung lediglich in vier Fällen ein Bescheid über die Nichterteilung einer begehrten Auskunft gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz erlassen werden. Keine:r der Auskunftswerber:innen war in diesen Fällen ein:e Journalist:in oder ein „public watchdog“.

In einem Fall musste die Ablehnung der Auskunftserteilung mit der gesetzlichen Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit begründet werden, wobei der Auskunftswerber in einem zweiten Auskunftsersuchen die gleiche Auskunft begehrte und diese mit Bescheid aufgrund bereits entschiedener Sache zurückgewiesen wurde. Der Auskunftswerber erhob gegen den zweiten Bescheid Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht.

In einem weiteren Fall betraf das Auskunftsersuchen nicht den Wirkungsbereich der Bundesministerin für Justiz.

Im letzten Fall zielte das Auskunftsbegehren auf noch nicht abgeschlossene verwaltungsinterne Willens- bzw. Meinungsbildungsprozesse ab, weshalb keine Auskunft erteilt werden konnte. Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde beim

Bundesverwaltungsgericht Wien erhoben, welches die Rechtsauffassung der Bundesministerin für Justiz bestätigte.

Es wurde somit in keinem der Fälle die Ablehnung der Auskunftserteilung auf datenschutzrechtliche Gründe gestützt.

Der gesamte Zeitaufwand für die Bearbeitung dieser vier Geschäftsfälle belief sich auf etwa 20 Personenstunden. Für die Erlassung der Bescheide wurde in keinem Fall die gesetzliche Maximalfrist von acht Wochen (§ 3 Auskunftspflichtgesetz) ausgeschöpft. Es wurden demnach auch keine Säumnisbeschwerden erhoben.

Für Rechtsmittelverfahren sind keine gesonderten Kosten angefallen. Ein Verfahren ist noch beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Soweit bekannt, ist in keinem der einschlägigen Fälle ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) anhängig.

Ob und wie viele Verfahren - die Österreich betreffen und bei denen ein Recht auf Zugang zu Informationen auf Grund von Art 10 EMRK gegenständlich ist - derzeit insgesamt beim EGMR anhängig sind, ist mangels Ressortzuständigkeit nicht bekannt.

**Zu den Fragen 20 bis 33:**

- *20. Wie oft wurde in den Jahren 2023 und 2024 in Ihrem Wirkungsbereich die Mitteilung von Umweltinformationen gemäß § 5 UIG begehrt?*
- *21. In wie vielen dieser Fälle wurde die Umweltinformation jeweils erteilt und in wie vielen (zumindest zum Teil) verweigert?*
- *22. Wie viele Bescheide gemäß § 8 Abs. 1 UIG wurden in den Jahren 2023 und 2024 jeweils 2024 jeweils durch welche Organisationseinheit (insbesondere im Hinblick auf die mittelbare Bundesverwaltung) erlassen?*
- *23. Wie viele Bescheide gemäß § 8 Abs. 5 UIG wurden in den Jahren 2023 und 2024 jeweils 2024 jeweils durch welche Organisationseinheit (insbesondere im Hinblick auf die mittelbare Bundesverwaltung) erlassen?*
- *24. Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für die Erlassung eines solchen Bescheides?*
- *25. Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für die Erlassung solcher Bescheide?*

- 26. Wie oft wurde in Zusammenhang mit der (behaupteten) versäumten Bescheiderlassung gemäß § 8 UIG Säumnisbeschwerde erhoben und jeweils gegen welche Behörde?
- 27. Gegen wie viele Bescheide gemäß § 8 UIG wurde Bescheidbeschwerde erhoben?
- 28. An welches Verwaltungsgericht wurde jeweils Beschwerde erhoben?
- 29. Wie vielen Bescheidbeschwerden wurde stattgegeben und aus welchen Jahren stammten die aufgehobenen Bescheide jeweils?
- 30. Wie viele Verfahren über solche Bescheidbeschwerden sind in Ihrem Wirkungsbereich derzeit anhängig?
- 31. Gegen wie viele Erkenntnisse von Verwaltungsgerichten in Zusammenhang mit dem UIG wurden in Ihrem Wirkungsbereich in den Jahren 2023 und 2024 Rechtsmittel erhoben und wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage (Bestimmung des B-VG) und an welchen Gerichtshof?
- 32. Wie vielen dieser Rechtsmittel wurde in der Zwischenzeit stattgegeben, wie viele wurden abgewiesen und wie viele zurückgewiesen?
- 33. Wie viele derartige Verfahren sind derzeit noch bei welchem Gericht anhängig?

Laut ELAK-Auswertung wurden im Anfragezeitraum im Wirkungsbereich der Bundesministerin für Justiz keine Mitteilungen von Umweltinformationen gemäß § 5 UIG begehrte.

#### Zu den Fragen 34 bis 40:

- 34. Ist Ihnen bekannt, wie oft in den Jahren 2023 und 2024 von nicht verfahrensbeteiligten Personen gemäß § 77 StPO Einsicht in Ermittlungsakten begehrt wurde und als rechtliches Interesse die Rolle als „public watchdog“ vorgebracht wurde?
- 35. Wie oft wurde eine solche Akteneinsicht gestattet und wie oft nicht und jeweils durch welche Behörde?
- 36. Gegen wie viele Entscheidungen der jeweiligen Staatsanwaltschaft wurde Einspruch erhoben?
- 37. Wie viele Anträge gemäß § 5 Abs. 4 GUG wurden unter Berufung auf eine Rolle als „public watchdog“ in den Jahren 2023 und 2024 jeweils bei welchem Gericht gestellt?
- 38. Wie viele Beschlüsse, mit denen eine Auskunft verweigert wurde, wurden mit Rekurs bekämpft?
- 39. Wie viele Entscheidungen zu Rekursen aus den Jahren 2023 und 2024 sind derzeit noch offen, wie vielen wurde stattgegeben und wie viele wurden jeweils bei welchen Landesgerichten abgewiesen?

- *40. Wie viele Revisionsrekurse sind im Hinblick auf eine verweigerte Auskunft gegenüber „public watchdogs“ derzeit beim OGH anhängig?*

Mangels automationsunterstützter Auswertungsmöglichkeit liegen dem Bundesministerium für Justiz zu diesem Fragenkomplex keine Zahlen vor. Es ist daher nicht bekannt, wie viele Antragswerber:innen nach § 77 Abs 1 StPO oder § 5 Abs. 4 GUG sich auf ihre Rolle als „public watchdog“ berufen haben.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

